

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII (Pflegerlaubnis)

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erforderlich für eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will.

Die Antragsunterlagen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Betreuung von Kindern in Tagespflege erhalten Sie durch die Kreisverwaltung Kleve. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wird festgestellt, ob Sie für die Kindertagespflege geeignet sind. „Geeignet im Sinne des [§ 43, Abs. 1, Satz 1 SGB VIII] sind Personen, die (...) sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und (...) über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.“

Eine Pflegerlaubnis kann bis zu einer Anzahl von maximal 5 Kindern (Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson) ausgestellt werden. Pflegerlaubnisse werden auf 5 Jahre befristet und müssen ein halbes Jahr vor Ablauf von der Tagespflegeperson neu beantragt werden.

Bei der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII, ohne eine gültige Pflegerlaubnis oder bei Überschreiten der Kinderzahl, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Dieses kann mit einem Bußgeldverfahren (§ 104, Absatz 1 SGB VIII) geahndet werden und dazu führen, dass Ihr Versicherungsschutz nicht mehr gewährleistet ist.
